

11. August 2010 07:16

Nachträgliche Sicherungsverwahrung Wenn Gutachter irren

Einer sitzt zu Recht, 20 sitzen zu Unrecht: In der aktuellen Diskussion gilt jede einzelne Sicherungsverwahrung als Verhinderung einer schweren Straftat. Eine neue Studie kommt zu einem völlig anderen Schluss - und verdammt die Haft nach der Haft.

Süddeutsche Zeitung, Ein Bericht von: Heribert Prantl

Die nachträgliche Sicherungsverwahrung ist ein "rechtsstaatliches und kriminalpolitisches Debakel": Dies ist das Ergebnis einer soeben unter diesem Titel erschienenen wissenschaftlichen Studie **des Juristen Michael Alex**. Die Analyse des 60-jährigen Strafvollzugsexperten, der unter anderem eine sozialtherapeutische Anstalt geleitet hat, wurde von der Universität Bochum als Doktorarbeit angenommen. **Sie kommt zu dem Ergebnis, dass ein Großteil der Prognosen über die Gefährlichkeit von Tätern nicht stimmt. Diese Prognosen sind aber die Grundlage dafür, Straftäter nach Ablauf der Strafhaft in Haft zu behalten.**



Eine aktuelle Studie kommt zu dem Schluss: Die nachträgliche Sicherungsverwahrung ist ein "rechtsstaatliches und kriminalpolitisches Debakel.

(Foto: dpa)

Der Wissenschaftler untersucht 77 Fälle in ganz Deutschland, bei denen die Staatsanwaltschaft nachträgliche Sicherungsverwahrung beantragt hatte, die dann aber von den Gerichten nicht genehmigt wurde; die Häftlinge kamen in Freiheit.

Alle Anträge waren mit Gutachten untermauert gewesen, in denen dem Täter jeweils höchste Gefährlichkeit attestiert wurde. Alex hatte so die Möglichkeit, die reale Rückfälligkeit zu untersuchen - eine Untersuchung, die man naturgemäß bei den Häftlingen, die in Sicherungsverwahrung genommen werden, nicht machen kann.

In der aktuellen Diskussion gilt jede einzelne Sicherungsverwahrung als Verhinderung einer schweren Straftat. Das Ergebnis der **Alex-Studie** lässt einen solchen Schluss nicht zu: **Nur bei vier der entlassenen Straftäter (fünf Prozent) kam es zu einer neuerlichen Verurteilung wegen Raub- oder Sexualdelikten.**

Bei 27 Entlassenen (35 Prozent) wurden kleinere Delikte registriert. Insgesamt lag die Rückfallhäufigkeit unter dem allgemeinen Schnitt bei Haftentlassungen. Der größte Teil der

Gutachter lag also falsch. Es gibt zwei Erklärungen. Erstens: Die Gutachter entscheiden im Zweifel gegen den Häftling, um sich nicht später Vorwürfe machen lassen zu müssen. Zweitens: Es gibt langjährige Kooperationen zwischen Staatsanwaltschaften und Gutachtern. Der Staatsanwalt weiß, welcher Gutachter eher in seinem Sinne entscheidet; und der Gutachter hat einen guten Nebenverdienst. Eine Lösung des Problems könnte sein, dass man die Prognose einem Team von zwei oder drei Gutachtern überträgt.

Die Studie von Alex kommt zu dem Ergebnis, dass die Identifizierung gefährlicher Wiederholungstäter nur "auf Kosten einer großen Zahl von ungefährlichen Menschen gelingt". Kurz gesagt: Einer sitzt zu **Recht, 20 sitzen zu Unrecht wegen falscher Gutachten.** In der Wissenschaft wird der Studie vorgeworfen, der Beobachtungszeitraum nach der Entlassung (im Schnitt drei Jahre) sei zu kurz gewesen. Der Bochumer Kriminologe Thomas Feltes argumentiert dagegen: Die Rückfallwahrscheinlichkeit sei nach sechs bis zwölf Monaten am höchsten.

Christian Pfeiffer, Kriminologe in Hannover, meint, dass sich die Politik mit der Debatte über die Sicherungsverwahrung selbst unter ungunstigen Handlungsdruck gesetzt habe. Dabei sage einem der gesunde Menschenverstand, dass ein 70-jähriger Entlassener nach 20 oder 30 Jahren **Haft** "kaum noch die Dynamik aufbringt, schwere Straftaten zu begehen". Zudem zeige die Kriminalstatistik, dass mit wachsendem Alter das Risiko schwerer Straftaten abnehme.

Quelle: <http://www.sueddeutsche.de/politik/nachtraegliche-sicherungsverwahrung-wenn-gutachter-irren-1.986704>

Nachträgliche Sicherungsverwahrung – ein rechtsstaatliches und kriminalpolitisches Debakel



Autor: **Michael Alex**

Seiten: 180

Erscheinungsjahr: 2010, **Neuaufgabe 2013**

ISBN: 978-3-86293-5116

€25.- incl. MwSt.

"Meines Erachtens gehört diese Studie zu den wichtigsten internationalen Evaluationsstudien"

(Prof. Dr. Heinz Schöch)

Der Verfasser, der selbst lange Jahre im Strafvollzug und in der Justizverwaltung tätig war, beschäftigt sich in seiner Arbeit mit den rechtlichen, kriminologischen und kriminalpolitischen Problemen der nachträglichen Sicherungsverwahrung. Die Sicherungsverwahrung galt über viele Jahre und Jahrzehnte hinweg als Residuum einer längst überkommenen Strafrechtspolitik. Entsprechend waren im Jahre 1996 nur insgesamt 176 Gefangene in Sicherungsverwahrung untergebracht. Nachdem in der Wissenschaft die Abschaffung der Sicherungsverwahrung diskutiert worden war, stieg die Zahl der Verhängungen und der Unterbrachten plötzlich wieder an. Ausgangspunkt war 1998 ein Gesetz zur Bekämpfung von Sexualdelikten, das die Hürden für die Anordnung der Sicherungsverwahrung senkte. Im Jahre 2002 wurde die sog. vorbehaltene Sicherungsverwahrung eingeführt, 2003 wurde sie durch eine entsprechende Änderung auf Heranwachsende ausgedehnt. Nachdem das Bundesverfassungsgericht im Jahre 2004 dem Bundesgesetzgeber nahegelegt hatte, eine gesetzliche Grundlage für die nachträgliche Anordnung von Sicherungsverwahrung von bereits Verurteilten zu schaffen, wurde eine entsprechende Regelung noch im gleichen Jahr verabschiedet. Nachdem aber die Rechtsprechung diese neu eingeführte Vorschrift sehr restriktiv interpretierte, wurden Anfang 2007 die Regelungen zur nachträglichen Sicherungsverwahrung auch auf sog. Altfälle, bei denen anlässlich der Verurteilung die Anordnung von Sicherungsverwahrung aus rechtlichen Gründen unzulässig gewesen wäre, erstreckt. Schließlich wurde Mitte 2008 die nachträgliche Sicherungsverwahrung sogar im Jugendstrafrecht verankert. Schon die Schnelligkeit und der Schlagrhythmus, mit dem diese kriminalpolitischen Maßnahmen ergriffen wurden, machen deutlich, dass diese Gesetzgebung eher von allgemeinen (partei-)politischen Überlegungen und weniger von fundierten oder gar empirisch belegten rechtlichen oder rechtstatsächlichen Überlegungen ausgegangen ist. Insofern liegt es nahe, sich der Gesamthematik, und dabei vor allem der nachträglichen Sicherungsverwahrung, in einer wissenschaftlichen Arbeit anzunehmen und dabei möglichst nicht nur rechtlich, sondern auch kriminologisch-empirisch zu argumentieren.

Die Arbeit beschäftigt sich dementsprechend auch mit den kriminalpolitischen Erwartungen an die Neuregelungen und mit der Frage, ob und wie diese Erwartungen erfüllt wurden. Dazu wird die Entstehungsgeschichte der nachträglichen Sicherungsverwahrung erläutert und analysiert. Das Kernstück der Arbeit ist eine eigene empirische Studie des Verfassers, die zum Ziel hatte, die sicherheitspolitischen Begründungen für die Einführung der nachträglichen Sicherungsverwahrung anhand der Legalbewährung von Haftentlassenen, die als Adressaten der nachträglichen Unterbringung auserwählt waren, zu analysieren und die Ergebnisse einer Überprüfung zu unterziehen.

Der Verfasser untersucht dabei konkret, ob sich bei diesem Personenkreis die vermeintliche Gefährlichkeit nach der Haftentlassung in erneuter, schwerwiegender Delinquenz niedergeschlagen hat oder ob es den Entlassenen gelungen ist, trotz negativer Prognose nicht wieder straffällig zu werden. In diesem Fall würde (so der Verfasser) „die Eignung der nachträglichen Sicherungsverwahrung als Instrument zur Verbesserung der Sicherheitslage erheblich in Zweifel gezogen werden“ (Seite 2).

Die Arbeit wertet bundesweite Fälle aus, in denen es um Haftentlassene ging, bei denen die Anordnung der nachträglichen Sicherungsverwahrung von Staatsanwaltschaft und Vollzug angestrebt und (teilweise) mit Gutachten untermauert wurde, von den Gerichten aber nicht ausgesprochen wurde, so dass diese Gefangenen bis spätestens Ende des Jahres 2006 aus der Haft entlassen worden waren. In insgesamt 77 Fällen waren die notwendigen Unterlagen zur Analyse verfügbar. Die erreichbaren Akten der Haftentlassenen (Vollstreckungshefte der Staatsanwaltschaft,

Sonderbände zur Anordnung der nachträglichen Sicherungsverwahrung oder Gerichtsakten) wurden auf Variablen wie Anlassverurteilung, Vorstrafen, diagnostische und prognostische Daten aus Sachverständigengutachten, Ablehnungsbegründungen und Verfahrensgang durchgesehen. Außerdem wurde durch einen Abgleich mit aktuellen Auszügen aus dem Bundeszentralregister ermittelt, ob es seit der Entlassung aus dem Strafvollzug zu Rückfällen gekommen ist und wenn ja, wegen welcher Delikte die neue Verurteilung erfolgt ist. Neueinträge gab es bei 27 der 77 Entlassenen (ca. 35 %), 12 (16 %) waren erneut zu Freiheitsstrafen ohne Strafaussetzung zur Bewährung verurteilt worden. **Bei vier Entlassenen (5 %) erfolgte die neue Verurteilung wegen Raub- oder Sexualdelinquenz, in drei von diesen Fällen wurde zusätzlich zur Freiheitsstrafe im Urteil Sicherungsverwahrung verhängt.** Insgesamt liegt die Rückfallhäufigkeit im Rahmen der sonstigen Befunde aus der Rückfallforschung, im Hinblick auf mit unbedingter Freiheitsstrafe geahndete erheblichere Delinquenz liegt sie mit 16% eher an der unteren Grenze, **obwohl allen Entlassenen eine schlechte Prognose für künftige Straffälligkeit gestellt worden war.** Der Verfasser schreibt dazu:

„Die relativ niedrige Rückfalldelinquenz von erheblicherer Bedeutung bei attestierter hoher Gefährlichkeit erhärtet die Zweifel an der Zuverlässigkeit von Kriminalprognosen. Die Einführung von Standards für Sachverständigengutachten und die Entwicklung von standardisierten Prognoseinstrumenten rechtfertigen nicht das auch vom Bundesverfassungsgericht geteilte Vertrauen, gerade für die seltenen Fälle hochgradiger Gefährlichkeit bilde die Prognose eine taugliche Entscheidungsgrundlage. Wie auch andere Untersuchungen zeigen, gilt das nur eingeschränkt für die zutreffende Identifizierung von später tatsächlich aufgefallenen Wiederholungstätern, nicht aber im Hinblick auf nicht wieder aufgefallene Probanden. Die Identifizierung gefährlicher Wiederholungstäter gelingt nach wie vor nur auf Kosten einer großen Zahl von ungefährlichen Menschen, die fälschlich für gefährlich gehalten werden. Grundsätzlich stellt sich außerdem die Frage, ob für die Kriminalprognose strafrechtlich verantwortlicher, „gesunder“ Täter die fast ausschließlich mit Gutachten beauftragten forensischen Psychiater und Psychologen geeigneter sind als Kriminologen, bei denen die Dynamik delinquenten Verhaltens im Mittelpunkt steht und nicht die Psychopathologie des Einzelnen.“ (Seite 162f.)

Michael Alex wurde 1947 in Halle/Saale geboren. Er ist Jurist und Psychologe und hat sich in unterschiedlichen Funktionen vorrangig mit Fragen abweichenden Verhaltens und der staatlichen Reaktion darauf befasst. Nach einer fünfjährigen Tätigkeit in der Sozialtherapeutischen Anstalt Halle/Saale war er zuletzt beschäftigt an der Ruhr-Universität Bochum als Wissenschaftlicher Mitarbeiter am Lehrstuhl für Kriminologie, Kriminalpolitik und Polizeiwissenschaft.

Quelle: http://www.felix-verlag.de/index.php?option=com_content&view=article&id=133&Itemid=27&lang=de

Dr. Michael Alex
Telefon: +49 (0)234 32- 25249
Fax: +49 (0)234 32-14328
 [michel.alex\(keine Spam\)@ruhr-uni-bochum.de](mailto:michel.alex(keine Spam)@ruhr-uni-bochum.de)